

# Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)  
Geltungsbereich: Fachhochschule  
Klassifizierung: Intern  
Version: V01.01  
Ausgabedatum: 07.09.2020

## Gestützt

auf die vom Bund und vom Kanton Graubünden verordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
Zweck
- <sup>1</sup> Dieses Reglement dient der Sicherstellung des Studien- und Prüfungsbetriebs in besonderen und ausserordentlichen Lagen, indem Teile der bestehenden Reglemente und Weisungen ausser Kraft gesetzt werden.
- Art. 2  
Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Lehre und Weiterbildung. Für die Weiterbildung sind die Artikel jeweils sinngemäss anzuwenden.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement gilt vom 14. September 2020 bis zum 20. Februar 2021 (Herbstsemester 2020).
- Art. 3  
Zuständigkeit
- <sup>1</sup> Die Hochschulleitung setzt das Reglement gemäss Geltungsbereich um und informiert die Angehörigen der Hochschule umgehend.

## II. Modulbeschreibung/Semesterinformation

- Art. 4  
Anpassung der Modulbeschreibung/Semesterinformation
- <sup>1</sup> Die Modulbeschreibung/Semesterinformationen kann bis zu zwei Wochen vor Ende Präsenzunterricht gemäss Hochschulkalender des betreffenden Semesters durch die Studienleiterin, den Studienleiter angepasst werden. Die Anpassung ist den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Bei einer Anpassung von Modulbeschreibung/Semesterinformationen oder dem Leistungsnachweis können sich Studierende ohne Konsequenzen vom betreffenden Modul abmelden.

Art. 5  
*Anpassung der Leistungsnachweise*

- <sup>1</sup> Leistungsnachweise können abgesagt oder verschoben werden. Bei einer Verschiebung ist die Neuansetzung den Studierenden eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Leistungsnachweise eines Modules (Anzahl, Art, Modalität) können durch die Studienleiterin, den Studienleiter angepasst werden. Die Anpassung ist den Studierenden mindestens eine Woche vor der Durchführung eines angepassten oder neuen Leistungsnachweises schriftlich mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Bei mündlichen Prüfungen kann auf den Beizug einer Expertinnen oder eines Experten verzichtet werden, falls die die mündliche Leistung durch die Prüfenden anderweitig in geeigneter Form nachgewiesen werden kann.
- <sup>4</sup> Bei einer Anpassung der Leistungsnachweise eines Modules können sich Studierende ohne Konsequenzen vom betreffenden Modul abmelden.

### III. Prüfungsverfahren

Art. 6  
*Verlängerung der Abmeldfrist*

- <sup>1</sup> In Abweichung zum Studien- und Prüfungsreglement Art. 16 Abs. 3 resp. Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen gilt: Studierende können sich bis zum Start der Prüfungswochen gemäss Hochschulkalender von einem Modul abmelden. Dies gilt ebenfalls für eine Prüfungswiederholung.

Art. 7  
*Annulation von nicht bestandenen Modulen*

- <sup>1</sup> Ungenügende oder nicht bestandene Module mit Abschluss im Herbstsemester 2020 werden bezüglich Anzahl Wiederholungsmöglichkeiten nicht mitgezählt: Wird ein Modul nicht bestanden, so wird dieser Fehlversuch bezüglich Wiederholungsmöglichkeiten annulliert. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen ersten oder einen zweiten Versuch (Wiederholung) handelt. Eine Annulation ist ausgeschlossen für bestandene Module, für eine nicht bestandene Bachelor oder Master Thesis, bei einem unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Leistungsnachweis, bei Vorliegen einer Täuschung oder eines Plagiats oder einer Nichtanerkennung aufgrund eines Disziplinarverfahrens.

Art. 8  
*Wiederholung von nicht bestandenen Modulen*

- <sup>1</sup> Bei einer Wiederholung eines bezüglich Wiederholungsmöglichkeiten annullierten Modules müssen alle Leistungsnachweise des Modules wiederholt werden.

#### IV. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 9  
*Inkrafttreten*
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 7. September 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in ausserordentlichen Lagen vom 7. April 2020.
- Art. 10  
*Verlängerung*
- <sup>1</sup> Die Hochschulleitung kann das Reglement um maximal ein Semester auf das Frühlingssemester 2021 auf den Zeitraum 22. Februar 2021 bis 18. September 2021 verlängern. Die Hochschulleitung informiert die Angehörigen der Hochschule über eine Verlängerung umgehend.

#### Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant  
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler  
Rektor